

Cugy, den 16 März 2020 – Le Bureau

Bekämpfung des Covid 19-Ausbruchs

Spezifische Aspekte des Pferdesektors, Empfehlungen und Vorschläge

Angesichts der raschen Entwicklung der Covid 19-Epidemie wurden von den Behörden zahlreiche Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie erlassen. Die Pferdebranche und ihre verschiedenen Akteure sind bereit, ihre Rolle in diesem Kampf zu übernehmen. Sie wünschen aber, dass ihre Spezifitäten bei der Umsetzung der vom Bund und Kantone beschlossenen Massnahmen berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht hat der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche (COFICHEV) verschiedene Elemente zur Reflexion und Entscheidung zusammengetragen.

1. Gesundheitliche Aspekte:

- a. Es herrscht Einigkeit darüber, dass Haustiere und hier insbesondere Pferde weder erkranken noch Träger von Covid 19 sind.
- b. Bislang wurden keine Fälle von Übertragung durch Haustiere nachgewiesen.
- c. Der Kontakt mit Pferden ist daher ungefährlich.

2. Aspekt des Tierschutzes:

- a. Die Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV) sind einzuhalten, insbesondere die Artikel 4 Abs. 1 (Fütterung), 5 Abs. 1 (Pflege) und 59 Abs. 2 (Unterkunft und Einstreu).
- b. Andererseits muss auch Artikel 61 (ausreichende Bewegung) berücksichtigt werden.
- c. Auch die tierärztliche Versorgung und die Hufpflege müssen gewährleistet sein.

3. Wirtschaftliche Aspekte:

- a. Ein großer Teil der Equiden wird von Dritten gehalten (Pensionen, Reitschulen). Diese Einrichtungen sind grundsätzlich in der Lage, die gesamte Betreuung der ihnen anvertrauten Tiere zu übernehmen. Sie haben jedoch oft nicht die Fähigkeit oder Möglichkeit die Tiere ausreichend zu bewegen (vgl. TSchV, Art. 61).
- b. Viele Reitschulen bieten Unterricht entweder mit ihren eigenen Pferden an oder die Reiter reiten ihre eigenen Pferde.

4. Praktische Informationen

- a. Reitbetriebe und die meisten Pensionen sind grosse oder sehr grosse Anlagen.
- b. Der Reitunterricht findet entweder unter freiem Himmel oder in grossen Reithallen statt. Der Abstand zwischen Schülern und Lehrer, sowie zwischen den Schülern beträgt mehrere Meter.
- c. Dasselbe gilt, wenn mehrere Reiter unabhängig voneinander zusammen reiten.
- d. Das Reiten oder Fahren im öffentlichen Raum beinhaltet keinen direkten und/oder kurzzeitigen Kontakt mit anderen Personen (Spaziergänger, Radfahrer usw.).
- e. Reitturniere gehören zu den verbotenen Anlässen.

Auf der Grundlage dieser verschiedenen Aspekte gibt der Schweizerische Rat und Observatorium der Pferdebranche COFICHEV die **folgenden Empfehlungen** ab, die sich sowohl an die Behörden als auch an die Akteure der Branche richten:

1. Der Zugang der Besitzer zu ihren in Reitschulen oder Pensionsställen untergebrachten Pferden muss unter Einhaltung sozialer Distanzierungs- und Hygienemaßnahmen gewährleistet sein.
2. Der Zugang für Tiergesundheitsfachleute (Tierärzte, Hufschmiede usw.) muss unter Einhaltung der sozialen Distanzierungs- und Hygienemaßnahmen gewährleistet sein.
3. Das Reiten oder Fahren (Nutzung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Buchstabe o., Abs. 1 der TSchV) muss gewährleistet sein. Diese Aktivität kann in einer Reithalle oder unter freiem Himmel, auch im öffentlichen Raum, durchgeführt werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Anzahl der Personen zu begrenzen, die im gleichen Raum praktizieren.
4. Reitunterricht kann weiterhin entweder im Freien oder in einer Reitschule erteilt werden. Die Anzahl der Schüler muss nicht eingeschränkt werden.
5. Die Praxis der Voltige (enger Kontakt zwischen den Akrobaten) muss eingestellt werden.
6. Theoretische Kurse, vor allem, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden, sollten verboten werden, es sei denn, die sozialen Distanzmassnahmen können vollständig respektiert werden.
7. In Reitzentren muss jede Infrastruktur (Reitbahn, Paddock) als eine unabhängige Einheit betrachtet werden, auch wenn diese zu derselben Anlage gehören. Jede zahlenmässige Beschränkung muss dieser Situation Rechnung tragen.
8. Reitsportveranstaltungen, bei denen Wettbewerber aus verschiedenen Ställen zusammenkommen, müssen grundsätzlich verboten werden.
9. Die Teilnahme an Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen im Ausland sollte verboten werden.
10. Die Gemeinschaftsräume (Umkleideräume, Clubhaus) müssen geschlossen bleiben.
11. Die Betreiber von Reitschulen und Pensionen müssen ihren Pensionären/Kunden auf Präventionsmassnahmen aufmerksam machen

und ihnen die Mittel zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zur Verfügung stellen.

12. Die Betreiber von Reitschulen und Pensionen müssen die Sicherheit ihrer Mitarbeiter gewährleisten (Verringerung der Kontakte untereinander und mit den Kunden) und, soweit möglich und angemessen, die Bildung von unabhängigen Teams ohne Kontakt untereinander in Betracht ziehen.
13. Pferdebetriebe (Reitschulen, Pensionsställe etc.) sollen Notfallpläne erstellen, in denen organisiert ist, was passiert, wenn Betreiber und/oder Pfleger/Angestellte krank oder in Quarantäne sind.